

3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht werden
4. an der Tat mehrere mitwirken, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das staatliche Aufkommen bzw. die staatliche Verwendung von Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

b) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§13a

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 13 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeiten mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen sowie den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.“

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1956

14. § 11 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) erhält folgende Fassung:

„§11

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Brandschutz zuwiderhandelt
 - b) den Verfügungen der zentralen Brandschutzorgane nicht oder nur ungenügend Folge leistet oder ihre Verwirklichung erschwert oder verhindert
 - c) den zur Bekämpfung eines Brandes oder zur Beseitigung eines brandgefährlichen Zustandes erforderlichen Pflichten zuwiderhandelt
 - d) entgegen den Anordnungen der zentralen Brandschutzorgane gesperrte Anlagen in Gebrauch nimmt